

09. AUG. 2018

STATUTEN

des Vereins

"Golfclub Graz-Puntigam"
Fassung vom 29. Juni 2018

§ 1

Vereinsname und Vereinssitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Graz-Puntigam“
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in A - 8055 Graz, Steiermark.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wohltätige und karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels und damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Zur Verwirklichung des in § 2 näher umschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende ideelle und materielle Mittel vorgesehen:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit zur Pflege des Golfsportes
- b) Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- c) Ausbildung im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette – durch Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender gesellschaftlicher Zusammenkünfte
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) sonstige Einnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes
- d) Spenden, sonstige Zuwendungen und Erträge von Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die nach der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche über Antrag vom Vorstand aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche über Antrag aufgenommen werden. Sie beteiligen sich nicht an der Vereinstätigkeit, unterstützen aber den Verein finanziell durch Zahlungen von Eintrittsgebühr, Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen finanziellen Zuwendungen. Außerordentliche Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung, noch das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind solche ordentliche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 5.2. Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit diesem Antrag unterwirft sich das Mitglied ausdrücklich den jeweils geltenden Benützungsanordnungen des Vorstandes für die Golfanlage. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Eintrittsgebühr und den laufenden Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach dem vom Vorstand gefassten Aufnahmebeschluss bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die von den zuständigen Organen erlassenen Anordnungen (z.B.: Bedingungen für Mitgliedschaften) einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand

erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr ist noch zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch einstimmigen Beschluss der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, ins besonders wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten, wegen Rufschädigung, oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Person, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich oder wissentlich nicht befolgt bzw. wegen Schädigung von wichtigen Interessen des Vereines verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlusserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem vorigen Absatz genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit den entsprechenden Beiträgen und Beitragskategorien verbundenen Berechtigungen nach vollständiger Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber die Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, zu beanspruchen d. h. zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das

aktive und passive Wahlrecht stehen aber nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex (Basis VPI 2005). Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Leistungen des Clubs.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsorgan = der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 9.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 (fünf) Jahre statt.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekanntzugeben. Eine solche außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand längstens innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung durch ihn bzw. ab Einlangen des diesbezüglichen Verlangens bei ihm, einzuberufen. Zwischen dem Tag des Postversandes der Einberufung und dem Tag der Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung hat eine Frist von zumindest 10 (zehn) Werktagen zu liegen.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder (also alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder) mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) oder durch Aushang im Clubgebäude einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat der Vorstand vorzunehmen, dies unter Angabe der Tagesordnung.

- 9.5. In der Generalversammlung werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und Statutenänderung für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.
- 9.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Ein jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde.
- 9.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 4 dieses Statutes eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienenen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Honorary Secretary, in dessen Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen und Ausgabenrechnung des Vereines und des Rechnungsabschlusses, samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 11) und der RechnungsprüferInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe § 10 Pkt. a bis e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 11

Das Leitungsorgan = der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Honorary Secretary
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Bis zu 2 (zwei) weitere Vorstandsmitglieder für die Leitung von Ausschüssen (Sportwart, Ladies Captain, etc.)

- 11.1. Die Vermietungsgesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt bis zu 3 (drei) der oben genannten Vorstandsfunktionen in den Vorstand zu beschicken. Die übrigen Funktionen werden danach von der Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
- 11.2. Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzungen werden vom Honorary Secretary, in deren Verhinderung vom Schriftführer einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
- 11.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Honorary Secretary, bei seiner Verhinderung der Schriftführer. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufweg sind zulässig.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, zumindest aber der Honorary Secretary bzw. bei Verhinderung ein von ihm Bevollmächtigter, anwesend sind.
- 11.5. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei dauernder Verhinderung desselben, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss oder Rücktritt.
- 11.7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten sechs Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines;
- h) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;
- i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Einschreibgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Nach außen hin, gegenüber Behörden und dritten Personen wird der Club durch den Honorary Secretary, jeweils selbständig, in deren Verhinderung durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Präsident ist für die Organisation des sportlichen und gesellschaftlichen Clublebens (Clubmeisterschaft etc.) sowie für die positive Imagepflege zuständig. Der Schriftführer hat den Honorary Secretary bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.3. Für den Club finanziell verbindliche Schriftstücke sind durch den Honorary Secretary und den Kassier bzw. bei Verhinderung des Honorary Secretary durch den Schriftführer und Kassier zu unterfertigen.

§ 14

Die RechnungsprüferInnen

- 14.1. Die 2 (zwei) RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach - möglich.

- 14.2. RechnungsprüferInnen müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 6, und 7 sinngemäß.
- 14.3. Den RechnungsprüferInnen obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand und die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand, sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.
- 14.4. Die RechnungsprüferInnen haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2 bis 5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§ 15

Schiedsgericht, Streitschlichtung

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- 15.2. Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zusammen. Die ordentlichen Schiedsrichter werden von der Generalversammlung gewählt. Schiedsrichter kann nur ein volljähriges, eigenberechtigtes, ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereins, welches mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ des Vereins angehören darf, sein. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Vereinssitz.
- 15.3. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren dem Vorstand des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes (Schiedsklage) bekanntzugeben. Die Schiedsklage hat zu enthalten:
- a) die Identität und die Kontaktdaten der das Schiedsverfahren wünschenden Partei;
 - b) die Identität und die Kontaktdaten der gegnerischen Partei;
 - c) Beschreibung von Art, Ursache und Gegenstand der Streitigkeit;
 - d) Anführung der Beweismittel für die Richtigkeit des eigenen Standpunktes und
 - e) ein bestimmtes Klagebegehren.
- 15.4. Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlagen der Schiedsklage bei ihm der gegnerischen Partei mittels eingeschrieben Briefes eine Kopie der Schiedsklage zusammen mit der Aufforderung, eine Gegenäußerung zu erstatten, zuzuschicken.
Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser vorstehenden Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenen, an

den Vorstand zu richtenden Briefes, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben.

15.5. Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung nicht ab, dann hat der Vorstand sogleich nach Ablauf der der Gegenseite gesetzten Frist die Schiedsklage und die Aufforderung zur Gegenäußerung samt einer Mitteilung, dass die Gegenäußerung nicht eingebracht worden ist, den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken. Die Schiedsrichter haben dann sogleich im Sinne eines echten Versäumnisurteiles dem Begehren der Schiedsklage stattzugeben, womit das Verfahren vor der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung beendet ist.

Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung ab, dann hat der Vorstand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen der Gegenäußerung bei ihm,

- a) der die Schiedsklage einbringenden Partei eine Kopie der Gegenäußerung zuzuschicken und
- b) die Schiedsklage und die Gegenäußerung den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken.

15.6. Die 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichter haben – unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens – das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchzuführen. Sie können ihre Verhandlung mündlich oder schriftlich durchführen.

Über mündliche Verhandlung des Schiedsgerichtes ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den beteiligten Schiedsrichtern zu unterfertigen ist.

15.7 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind schriftlich und versehen mit einer Begründung anzufertigen und den Parteien zuzuschicken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, ein Rechtszug dagegen ist also vereinsintern nicht möglich. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden durch den Vorstand vollstreckt.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.